STROMPRODUKT SmartFlex
für Endkunden (Landshut)

Stand: 01.07.2026

1. Allgemeine Hinweise

Mit den nachstehenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über das Ihnen angebotene Stromprodukt Dynamischer Tarif (gemäß § 41a EnWG in Kombination mit § 3 Nr. 31d EnWG) für **Endkunden im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut.**
Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem erteilten Auftrag, den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Vertragsbestätigung sowie dem Hinweis gemäß § 41a Abs. 2. Energiewirtschaftsgesetz. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig. Gegenstand des angebotenen Vertrages ist die Versorgung von Endkunden mit elektrischer Energie zum Eigengebrauch. Wartungsdienste werden nicht angeboten und sind gegebenenfalls beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Stromprodukt und -preis

2.1 Stromprodukt Smart*Flex* (gültig ab 01.01.2026)

Bei dem Stromprodukt Smart*Flex* handelt es sich um einen dynamischen Stromtarif, der an den Marktpreis der europäischen Strombörse EPEX SPOT SE (Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom) gekoppelt ist. Dabei basiert der Spotmarktpreis pro Kilowattstunde auf dem täglich für das Marktgebiet Deutschland gehandelten Abrechnungspreis für jede Viertelstunde des Folgetages (Day-Ahead), der auf der Webseite der EPEX Spot veröffentlicht wird: www.epexspot.com/en/market-results (Produkt „Auction – DayAhead – SDAC – 15 min – Market Area: DE-LU“).

Die Kosten des dynamischen Tarifs setzen sich zusammen aus:

Grundgebühr + Verbrauchspreis + Spotmarktpreis

Grundgebühr (netto)	**€/Jahr**	**ct/kWh**
Netznutzungs-Grundpreis *	60,00	
Messstellenbetrieb iMSys **	16,81	
Vertriebsgrundpreis	60,00	
Gesamt	136,81	
Verbrauchspreis (netto)		
Netznutzungs-Arbeitspreis *		6,09
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe		1,590
KWKG-Umlage		0,446
Offshore-Netzumlage		0,941
Aufschlag für besondere Netznutzung		1,559
Vertriebsanteil		6,046
Gesamt		**18,722**
Spotmarktpreis (netto)		
viertelstündlicher Börsenstrompreis		**dynamisch**

* Die Höhe der Netzentgelte gelten für Niederspannung. Abweichende Netzentgelte bei Mittelspannung.
** Werden vom Messstellenbetreiber abweichende Beträge aufgrund von anderen Verbrauchs- bzw. Leistungsstufen oder Zusatzleistungen erhoben, werden diese entsprechend weiterverrechnet.

Die Höhe der Grundgebühr und des Verbrauchspreises werden bei Vertragsschluss vereinbart.

Die variablen viertelstündlichen Börsenpreise entsprechen den reinen Beschaffungskosten. Die jeweils täglich veröffentlichten gültigen Viertelstunden-Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag können auf der Webseite der EPEX-Spot oder ab ca. 15.00 Uhr in unserem Kundenportal eingesehen werden.

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Die dargestellten Preise sind Nettopreise. Eine Verrechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuern (derzeit 19 %)

Die viertelstündlichen unterschiedlichen Spotmarktpreise sind keine Preisanpassungen und bedürfen daher keiner Preisanpassungsankündigung und lösen bspw. kein Sonderkündigungsrecht aus.

Die Abrechnung des dynamischen Tarifs erfolgt ohne Erhebung von Abschlägen im Rahmen einer monatlichen Abrechnung in elektronischer Form. Bitte beachten Sie, dass ein monatlicher Abrechnungsturnus bei einem Arbeitspreis, der zum Teil an den Börsenpreis gekoppelt ist, auf Grund der Volatilität des Börsenpreises oder durch Verbrauchsschwankungen zu stark schwankenden Rechnungsbeträgen führen kann.

Sollte ein Stromvertrag ohne integrierter Netzentgelte und Messstellenbetriebsentgelte (Letztverbraucher vereinbart die Netznutzung nach § 20 EnWG oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Messstellenbetriebsgesetztes selbst) geschlossen werden, entfallen die Positionen für Netznutzungs-Grundpreis, Messstellenbetrieb iMSys und Netznutzungs-Arbeitspreis.

Kaskadenmesskonzepte können nicht beliefert werden. (Die Kaskadenmessung bezeichnet eine Anordnung von mehreren Stromzählern in Serie, um verschiedene Energiequellen und -Verbraucher getrennt zu messen.)

2.2 Stromprodukt SmartFlex Öko (gültig ab 01.01.2025)

Der SmartFlex Öko setzt sich identisch wie der SmartFlex (siehe 2.1) zusammen, ergänzt um einen Ökostrom-Aufschlag:

Grundgebühr + Verbrauchspreis + Spotmarktpreis + Ökostrom-Aufschlag

Ökostrom-Aufschlag (netto)	ct/kWh
Ökostrom-Aufschlag	**0,30**

Der Ökostrom wird zu 100 % aus erneuerbare Energien erzeugt, derzeit Wasserkraft.

2.3 Intelligentes Messsystem

Der Abschluss eines Stromliefervertrags mit dynamischem Tarif setzt voraus, dass an der betroffenen Entnahmestelle spätestens zum Lieferbeginn ein sogenanntes Intelligentes Messsystem (vgl. § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz) verbaut ist, das im 15-Minuten-Takt Ihren Stromverbrauch erfasst und übermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht aus einem digitalen Stromzähler, der den Stromverbrauch und die Stromerzeugung misst und über eine Kommunikationseinheit (Smart-Meter-Gateway), an den Messstellenbetreiber übermittelt. Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt die Einführung und den Betrieb von intelligenten Messsystemen in Deutschland. Das Gesetz sieht vor, dass bis zum Jahr 2032 alle Stromkunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden sollen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Messstellenbetreiber ist für die Installation, die Wartung und die Datenübertragung des intelligenten Messsystems verantwortlich.

Wenn noch kein intelligentes Messsystem an Ihrer Entnahmestelle vorhanden ist, können Sie dies unmittelbar bei einem Messstellenbetreiber Ihrer Wahl, auch bei Ihrem Stromversorgungsnetzbetreiber als sogenannten grundzuständigen Messstellenbetreiber, oder über uns beauftragen. Welche jährlichen Kosten für Sie als Anschlussnutzer hiermit verbunden sind, richtet sich nach Ihrem Jahresverbrauch. Die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber einzuhaltenden Preisobergrenzen hierfür sind in § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz geregelt.

Sollte zum Lieferbeginn noch kein intelligentes Messsystem mit einer Viertelstunden-Messwerterfassung an der Verbrauchsstelle in Betrieb sein, wird der jeweilige grundzuständige Messstellenbetreiber von uns unverzüglich mit dessen Einbau beauftragt. Die Kosten für den Einbau werden an Sie weiterverrechnet.

Bis zu dem Monat, der auf den Einbau und die Konfiguration (Viertelstunden-Messwerte) folgt, ersetzt der sogenannte Übergangspreis den viertelstündlichen Börsenstrompreis (Spotmarktpreis gemäß Ziff. 2.1).

Übergangspreis (netto)	ct/kWh
Übergangspreis	**11,39**

Ebenso werden bis zu dem Monat, der auf den Einbau und die Konfiguration (Viertelstunden-Messwerte) folgt, monatliche Abschläge erhoben und die Abrechnung erfolgt einmalig am Ende der Übergangszeit.

2.4 Zusätzliche Entgelte und Kosten

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.4.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	**17,48 €**

3. Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen

Die unter Ziffer 2 genannten Stromlieferungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und sind mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum des Lieferbeginns (Mindestlaufzeit), ordentlich kündbar. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2025 erhalten Sie folgende Angaben:

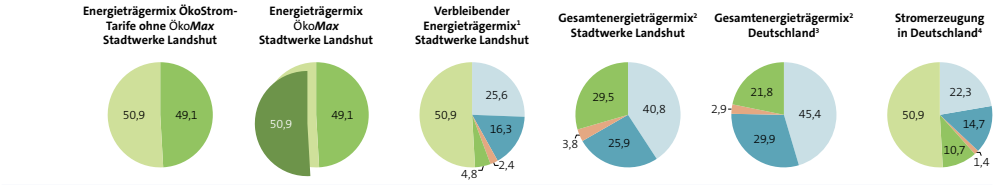

CO_2-Emissionen	0 g/kWh	0 g/kWh	334 g/kWh	530 g/kWh	611 g/kWh	300 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0 g/kWh	0 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh

Kernenergie | Kohle | Erdgas | Sonstige fossile Energieträger | Erneuerbare Energien **mit Herkunftsnachweis**, nicht gefördert nach dem EEG | Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG | Erneuerbare Energien **aus der Region**, gefördert nach dem EEG | Mieterstrom, gefördert nach dem EEG

Ausweisung Herkunftsstaaten ÖkoStrom Stadtwerke Landshut nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG: Norwegen 45 %, Schweden 33 %, Portugal 11 %, Finnland 11 %
Öko*Max* Stadtwerke Landshut mit Regionalnachweisen aus Landshuter Wasserkraft

¹ Standard-Tarife ohne ÖkoStrom | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage"
³ Berechnung der Stadtwerke Landshut | ⁴ Quelle: BDEW

5. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom-VT)

Die „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (AGB-Strom-VT)" sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

7. Unterrichtung nach § 41a Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz über die Vor- und Nachteile des Vertrags

Chancen:

- **Anpassungsfähigkeit und Belohnung für Energieeffizienz:** Verbraucher können ihren Energiebezug mit dynamischen Tarifen flexibel gestalten. Sie können finanziell belohnt werden, wenn sie Energie sparen oder ihren Verbrauch in günstige Preisphasen verschieben.
- **Beitrag zur Netzstabilität:** Verbraucher, die ihren Energiebedarf flexibel anpassen, helfen das Stromnetz zu stabilisieren. Sie können Lastspitzen vermeiden und Erzeugungsspitzen verringern.
- **Berücksichtigung von Preisschwankungen:** Dynamische Tarife richten sich nach den Marktpreisen, die sich ändern können. Wenn der Strompreis auf dem Markt sinkt, zahlen Verbraucher weniger für ihren Strom.
- **Individuelle Steuerung:** Dynamische Tarife erlauben es Verbrauchern, ihren Energieverbrauch besser zu kontrollieren und zu steuern.

Risiken:

- **Preisschwankungen:** Dynamische Tarife hängen von den Marktpreisen ab, die stark schwanken können. Während niedrige Preise günstig sind, können hohe Preise zu unerwartet hohen Stromkosten führen.
- **Komplexität:** Dynamische Tarife erfordern ein gewisses Maß an Wissen und aktiver Kontrolle. Verbraucher müssen sich mit den Preisschwankungen und den Folgen für ihren Strombezug beschäftigen.
- **Unvorhersehbarkeit:** Die Strompreise können unvorhersehbar sein, insbesondere bei unerwarteten Ereignissen wie Naturkatastrophen oder politischen Entwicklungen. Dies kann zu Unsicherheit führen.
- **Verbrauchsverhaltensänderungen:** Verbraucher müssen ihr Verbrauchsverhalten ändern, um von dynamischen Tarifen zu profitieren. Dies kann für einige Nutzer schwierig umzusetzen sein bzw. mit Einschränkungen einhergehen.

8. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten:	Mo. – Fr.	9.00 – 18.00 Uhr
	Sa.	9.00 – 13.00 Uhr
Telefon:	0800 0871 871	
Fax:	0871 1436 2052	
E-Mail:	info@stadtwerke-landshut.de	
Internet:	www.stadtwerke-landshut.de	

Kundenurteil Exzellente Servicequalität Kundenbefragung 2025 www.servicequalitaet.org essentiq.

ENERGIEVERBRAUCHERPORTAL TOP LOKALVERSORGER 2026 STROM & GAS